

**Glatfelter [Glatfelter Gernsbach GmbH & Co. KG (Germany)] Allgemeine
Einkaufsbedingungen
für Waren und Dienstleistungen**

1. Begriffsbestimmungen

- 1.1 „Bedingungen“ bedeutet diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen.
- 1.2 „Bestellung“ bedeutet die förmlichen Anweisungen des Käufers in Schriftform an den Verkäufer, die Waren zu liefern oder die Dienstleistungen zu erbringen (einschließlich aller bei der Erbringungen solcher Dienstleistungen zu liefernden Waren). Falls die Bestellung des Käufers im Widerspruch zu den Bestimmungen dieser Bedingungen steht, geht die Bestellung vor.
- 1.3 „Dienstleistung“ bedeutet die in Übereinstimmung mit einer Bestellung auszuführenden Arbeiten und umfasst die Bereitstellung aller zur Ausführung dieser Arbeiten erforderlichen Arbeit, technischen Anlagen, Materialien, Ausrüstungsgegenstände und desgleichen durch den Verkäufer.
- 1.4 „Käufer“ bedeutet Glatfelter [Glatfelter Gernsbach GmbH & Co. KG (Germany)].
- 1.5 „Mangelhafte Dienstleistung“ bedeutet Dienstleistungen, die unter Verstoß gegen die in Abschnitt 4.1 festgelegten Gewährleistungen erbracht werden.
- 1.6 „Mangelhafte Waren“ bedeutet Waren, die unter Verstoß gegen die in Abschnitt 4.1 festgelegten Gewährleistungen geliefert werden.
- 1.7 „Projektleiter“ bedeutet die von dem Käufer als Vertreter des Käufers für die Zwecke eines Vertrags bestimmte Person.
- 1.8 „Rechtsvorschrift“ bedeutet alle Rechtsvorschriften, Verordnungen, Richtlinien oder andere rechtliche oder behördliche Anforderungen in allen relevanten Rechtsordnungen, die auf die Waren oder Dienstleistungen anwendbar sind, jede von ihnen in der jeweils gültigen Fassung.
- 1.9 „Verkäufer“ bedeutet die Person, Firma oder Gesellschaft, an welche eine Bestellung erteilt wird.
- 1.10 „Vertrag“ bedeutet ein Vertrag über den Verkauf und den Kauf der Waren und die Erbringung und den Erhalt der Dienstleistungen, so wie sie in der Bestellung festgelegt und vom Verkäufer akzeptiert oder in anderer Weise zwischen den Parteien vereinbart wurden.

- 1.11 „Waren“ bedeutet die in einer Bestellung beschriebenen und vom Verkäufer zu liefernden Artikel, Materialien, technischen Anlagen, Ausrüstungsgegenstände (einschließlich aller Teile oder einzelner Teile hiervon).

2. Bestellung und Annahme

- 2.1 Eine von dem Käufer erteilte Bestellung stellt ein Angebot seitens des Käufers zum Kauf von Waren oder Dienstleistungen gemäß diesen Bedingungen dar. Eine Bestellung wird von dem Verkäufer angenommen durch die Rücksendung des Vordrucks für die Annahme einer Bestellung oder einer vergleichbaren Annahmeerklärung in Schriftform oder durch die tatsächliche Ausführung einer Bestellung.
- 2.2 Die Annahme einer Bestellung durch den Verkäufer gilt als das Anerkenntnis des Verkäufers, dass diese Bedingungen für den Vertrag gelten.
- 2.3 Die Bestellung erlischt, falls sie nicht innerhalb von 7 Tagen ab ihrem Ausstellungsdatum vorbehaltlos durch den Verkäufer angenommen wird.

3. Geltung

- 3.1 Diese Bedingungen gelten ausschließlich für alle Bestellungen und alle Verträge. Alle abweichenden Geschäftsbedingungen, die in oder zu dem Angebot, der Anerkenntnis oder der Annahme einer Bestellung durch den Verkäufer oder einer Spezifizierung oder einem anderen Dokument des Verkäufers vermerkt, mitgeliefert oder enthalten sind, verpflichten den Käufer nicht, es sei denn dass sie durch hierzu bevollmächtigte Vertreter des Käufers ausdrücklich in Schriftform angenommen werden. Eine Abweichung von der Bestellung oder dieser Bedingungen ist nur dann verbindlich, wenn sie in Schriftform zwischen hierzu bevollmächtigten Vertretern des Käufers und des Verkäufers vereinbart wird. Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch dann, wenn der Käufer die Lieferung vorbehaltlos in Kenntnis abweichender Geschäftsbedingungen des Verkäufers annimmt.
- 3.2 Diese Bedingungen gelten in der jeweils gültigen Form auch für alle künftigen Geschäfte zwischen dem Käufer und dem Verkäufer.

4. Gewährleistung

- 4.1 Der Verkäufer gewährleistet und verpflichtet sich dafür gegenüber dem Käufer, dass
- 4.1.1 die Waren oder Dienstleistungen streng in Übereinstimmung mit der Bestellung einschließlich (i) aller in der Bestellung festgelegten Beschreibungen oder Spezifizierungen, (ii) aller Angebote, auf

welche Bezug genommen wird, (iii) aller Proben oder Muster und (iv) in der angegebenen Qualität und Menge entsprechend geliefert werden;

4.1.2 die Waren von marktüblicher Qualität und für ihren Zweck geeignet sind;

4.1.3 die Waren frei von Mängeln hinsichtlich Ausführung, Material und Verarbeitung sind;

4.1.4 die Dienstleistungen durch hinreichend qualifiziertes und geschultes Personal unter Anwendung aller erforderlichen Sorgfalt und auf einem so hohen Qualitätsstandard, wie er vernünftigerweise von dem Käufer unter allen Umständen erwartet werden kann, ausgeführt/erbracht werden; und

4.1.5 die Waren und Dienstleistungen nicht gegen die anwendbaren Rechtsvorschriften verstoßen.

4.2 Der Verkäufer gewährleistet, dass die gelieferten Waren von bestmöglicher Ausführung, von bestem Material und bester Verarbeitung sowie auf dem höchsten Standard in der Industrie für ihren Zweck geeignet sind.

4.3 Der Käufer haftet nicht für höhere Preise und Mehrkosten infolge von Abweichungen von den Spezifizierungen oder den Mengen, die in der Bestellung festgelegt sind oder auf welche die Bestellung Bezug nimmt.

4.4 Der Käufer untersucht eingehende Waren und das Ergebnis von Dienstleistungen innerhalb angemessener Zeit nach ihrem Empfang nur auf äußerlich offensichtliche erkennbare Mängel und äußerlich offensichtliche erkennbare Abweichungen hinsichtlich der Beschaffenheit oder Menge. Der Käufer benachrichtigt den Verkäufer innerhalb von zehn (10) Arbeitstagen über derartig offensichtlich erkennbare Mangelhafte Waren oder Mangelhafte Dienstleistungen. Hinsichtlich versteckt Mangelhafter Waren oder Mangelhafter Dienstleistungen hat eine Benachrichtigung innerhalb von zehn (10) Arbeitstagen ab der Feststellung des Mangels zu erfolgen. Der Käufer behält sich das Recht vor, Mangelhafte Waren oder Mangelhafte Dienstleistungen abzulehnen, es sei denn die Ablehnung wäre unangemessen. Der Käufer kann, ohne hierzu verpflichtet zu sein, alle abgelehnten Mangelhafte Waren auf Risiko und Kosten des Verkäufers zurückzusenden.

4.5 Der Käufer ist berechtigt, nach seinem alleinigen Ermessen und auf Kosten des Verkäufers, die Nachbesserung von Mangelhaften Waren oder eine Ersatzlieferung für Mangelhafte Waren zu verlangen. Bei Mangelhaften Dienstleistungen ist der Käufer berechtigt, ihre erneute Erbringung zu fordern. Nach fruchtlosem Ablauf einer vom Käufer

bestimmten angemessenen Frist zur Nachbesserung oder zum Ersatz Mangelhafter Waren oder zur erneuten Erbringung Mangelhafter Dienstleistungen ist der Käufer berechtigt, die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche geltend zu machen, einschließlich des Rechts zum Rücktritt von einem Vertrag, den Kaufpreis zu reduzieren, Schadensersatz zu verlangen und/oder, jeweils auf Kosten des Verkäufers, Mangelhafte Waren nachzubessern oder zu ersetzen oder Mangelhafte Dienstleistungen erneut zu erbringen.

- 4.6 In dringenden Fällen ist der Käufer berechtigt, jeweils auf Kosten des Verkäufers, Mangelhafte Waren nachzubessern oder zu ersetzen oder Mangelhafte Dienstleistungen erneut zu erbringen, ohne dem Verkäufer hierfür eine angemessene Frist zu setzen.
- 4.7 Die allgemeine Gewährleistungszeit beträgt 36 Monate, sofern nicht zwingendes Recht andere Fristen vorsieht.

5. **Schadloshaltung / Gewerbliche Schutz- und Urheberrechte**

- 5.1 Der Verkäufer stellt den Käufer und sämtliche seiner Hilfspersonen, Auftragnehmer, Kunden oder verbundene Gesellschaften in vollem Umfang frei von aller Haftung, allen Verlusten, allen Schadensersatzansprüchen, allen Kosten und Aufwendungen (einschließlich angemessener Prozesskosten), die gegen den Käufer zugesprochen werden oder die dem Käufer entstehen oder von dem Käufer gezahlt werden, oder für welche der Käufer gegenüber Dritten haftbar gemacht werden kann, als Folge von oder in Verbindung mit:
 - 5.1.1 einer Verletzung von Gewährleistungen oder Garantien, die der Verkäufer in Bezug auf diese Waren oder die Dienstleistungen, gleichgültig ob nach einem Vertrag oder anderweitig, abgegeben hat;
 - 5.1.2 Ansprüchen wegen Verletzung eines Vertrags oder einer gesetzlichen Pflicht;
 - 5.1.3 Ansprüchen, die infolge von Produkthaftung entstehen, sofern solche Ansprüche auf vom Verkäufer gelieferten Mangelhaften Waren oder vom Verkäufer erbrachten Mangelhaften Dienstleistungen beruhen (was auch Schäden infolge öffentlicher Warnungen oder Rückrufe umfasst);
 - 5.1.4 der fahrlässigen Nichterfüllung oder dem Verzug bei der Erfüllung der Bestimmungen eines Vertrags durch den Verkäufer oder dessen Hilfspersonen oder Vertreter;
 - 5.1.5 allen Ansprüchen daraus, dass durch die Waren oder durch ihren Gebrauch oder durch ihren Weiterverkauf Patente, Markenrechte,

Geschmacksmuster, Urheberrechte (gleichgültig ob eingetragen oder nicht), Handelsnamen oder andere gewerbliche Schutzrechte eines Dritten verletzt werden.

Der Verkäufer ist verantwortlich/haftet für seine Angestellten und andere Personen die zur Erfüllung seiner Verpflichtungen aus einem Vertrag eingesetzt werden (*Erfüllungsgehilfen*).

- 5.2 Durch diese Vereinbarung wird die Haftung des Verkäufers für Folgeschäden und entgangenen Gewinn, fahrlässige Vertragsverletzungen oder alle Ersatzansprüche, die als Folge eines Personenschadens oder des Todes einer Person oder aufgrund von Betrug oder arglistiger Täuschung entstehen, weder beschränkt noch begrenzt.
- 5.3 Alle Zeichnungen, Muster oder andere Dokumente und Hilfsmittel, die der Käufer dem Verkäufer zur Ausführung des Kaufs zur Verfügung stellt, bleiben im Eigentum des Käufers. Sie dürfen lediglich in Übereinstimmung mit ihrem beabsichtigten Zweck verwendet werden und sind dem Käufer auf dessen Verlangen jederzeit zurückzugeben. Der Käufer behält sich das Urheberrecht hinsichtlich aller dem Verkäufer zur Verfügung gestellten Bildwerke, Zeichnungen, Berechnungen, Beschreibungen und anderen Dokumente vor.

6. **Höhere Gewalt**

Weder der Verkäufer noch der Käufer haftet der jeweils anderen Vertragspartei, oder soll gegenüber der jeweils anderen Vertragspartei als in Verletzung von Verpflichtungen aus einem Vertrag angesehen werden, aufgrund von Verzug bei der Erfüllung oder von Nichterfüllung der jeweiligen Verpflichtungen hinsichtlich der Lieferung der Waren oder der Erbringung der Dienstleistungen, wenn der Verzug oder die Nichterfüllung auf Gründen beruht, die außerhalb der vernünftigerweise dieser Vertragspartei zuzurechnenden Kontrolle liegen; allerdings ist der Käufer berechtigt, wenn ein Grund außerhalb der ihm vernünftigerweise zuzurechnenden Kontrolle des Verkäufers zu einer Verzögerung der Erfüllung einer Bestellung von mehr als dreißig (30) Tagen führt, den Vertrag gegenüber dem Verkäufer ganz oder teilweise zu kündigen und die Waren oder Dienstleistungen von einem Dritten zu beziehen, ohne dass sich hieraus gegenüber dem Verkäufer irgendeine Haftung aus der Bestellung oder dem Vertrag ergibt. Als Gründe, die außerhalb der einer der Vertragsparteien vernünftigerweise zuzurechnenden Kontrolle liegen, sind insbesondere anzusehen: Unfälle, zivile Unruhen, Ausschreitungen, Krieg, Feuer, Aussperrungen, Streiks, Arbeitskonflikte (gleichgültig, ob diese die Angestellten des Käufers, des Verkäufers oder eines Dritten betreffen), Fälle höherer Gewalt, Explosionen, Überflutungen oder Einschränkungen, Verbote oder Maßnahmen jeglicher Art seitens behördlicher oder legislativer Stellen.

7. **Lieferung**

- 7.1 Der Verkäufer übersendet dem Käufer bei der Versendung der Waren eine gesonderte Rechnung hinsichtlich jeder Bestellung, die unter anderem die Nummer und das Datum der Bestellung ausweist. Alle Lieferungen haben an den Ort oder die Orte und zu dem Zeitpunkt oder den Zeitpunkten zu erfolgen, die in der Bestellung angegeben sind und sollen von einem Lieferschein begleitet werden, der die Nummer der Bestellung ausweist sowie bei Teillieferung den ausstehenden Rest der noch verbleibenden Lieferungen. Die Waren sind ordnungsgemäß zu kennzeichnen und angemessen zu verpacken und gegen Beschädigung und Transportschäden zu schützen und ihre Lieferung, ihre Versicherung und die Zahlung der Frachtkosten haben in Übereinstimmung mit den Anweisungen des Käufers, sofern solche vorliegen, zu erfolgen. Der Verkäufer ist zur Rücknahme des Verpackungsmaterials auf seine eigenen Kosten verpflichtet.
- 7.2 Soweit nicht zwischen dem Käufer und dem Verkäufer in Schriftform etwas anderes vereinbart wurde, sind alle in einem Vertrag vereinbarten Lieferfristen und Liefertermine für die Lieferung der Waren oder für die Erbringung der Dienstleistungen verbindlich.
- 7.3 Der Verkäufer ist verpflichtet, den Käufer unverzüglich zu benachrichtigen, sobald klar wird, dass die vereinbarten Fristen oder Termine nicht rechtzeitig eingehalten werden können, wobei sowohl der Grund als auch die voraussichtliche Dauer der Verzögerung anzugeben sind.
- 7.4 Im Falle schuldhafter Verzögerung der Leistung seitens des Verkäufers ist der Käufer berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % des Auftragswertes pro Woche, insgesamt aber nicht mehr als 5 % des Auftragswertes, geltend zu machen. Hierdurch wird das Recht des Käufers nicht berührt, höhere tatsächliche Schäden geltend zu machen, sofern hierbei die Vertragsstrafe gegen solche Schäden angerechnet wird.
- 7.5 Nach fruchtlosem Ablauf einer von dem Käufer bestimmten angemessenen Frist für die Lieferung der Waren oder die Erbringung der Dienstleistungen ist der Käufer berechtigt, die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche geltend zu machen, einschließlich des Rechts zum Rücktritt von einem Vertrag, zur Reduzierung des Kaufpreises und/oder zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen.
- 7.6 Die vorbehaltlose Annahme einer verspäteten Lieferung von Waren oder einer verspäteten Erbringung von Dienstleistungen bedeutet keinen Anspruchsverzicht.

- 7.7 Für den Fall, dass Waren zu einem früheren Zeitpunkt als vereinbart eintreffen, behält sich der Käufer das Recht vor, die Waren auf Kosten und Gefahr des Verkäufers zurückzusenden oder bis zum vereinbarten Liefertermin zu lagern. Dies gilt nicht, wenn die Rücksendung oder die Lagerung der Waren auf Kosten und Gefahr des Verkäufers unangemessen wäre.

8. **Versicherung**

- 8.1 Während der Dauer eines Vertrags hat der Verkäufer Versicherungsschutz durch eine namhafte Versicherungsgesellschaft zu unterhalten, der nach vernünftiger Ansicht des Käufers ausreichend ist, um die volle Haftung des Verkäufers nach einem Vertrag abzudecken.

- 8.2 Der Verkäufer hat auf Verlangen des Käufers sowohl den Versicherungsschein mit Detailangaben zum Umfang der Deckung als auch den Beleg über die Zahlung der Prämie für das laufende Jahr vorzulegen. Dieses Recht zur Einsichtnahme befreit den Verkäufer in keiner Weise von seiner Pflicht zur Einhaltung der nachstehenden Verpflichtungen.

- 8.3 Der Verkäufer hat auf seine eigenen Kosten zu versichern:

8.3.1 alle Waren bis zu dem Zeitpunkt, an welchem die Lieferung in Übereinstimmung mit Abschnitt 9 abgenommen ist; und

8.3.2 alle Waren, die seitens des Käufers an ihn zur Reparatur oder zur Instandhaltung geliefert werden, ab dem Zeitpunkt ihrer Abholung oder ihres Empfangs bis zur Rücklieferung in Übereinstimmung mit den Anweisungen des Käufers,

in jedem Fall in Höhe ihres Wiederbeschaffungswertes gegen Verlust, Beschädigung oder Vernichtung infolge aller versicherbaren Risiken, die vernünftigerweise als die Waren beeinträchtigend betrachtet werden können.

9. **Eigentum und Gefahrtragung**

- 9.1 Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes in einem Vertrag oder in diesen Bedingungen vereinbart ist, sind die Waren DDP (gemäß der aktuellsten Fassung der IncoTerms) an den vom Käufer festgelegten Bestimmungsort zu liefern.

- 9.2 Erfüllungsort ist der in der Bestellung angegebene Bestimmungsort.

- 9.3 Die Gefahr des Untergangs der Waren trägt der Verkäufer bis zum Eintreffen der Lieferung am Bestimmungsort.

- 9.4 Ohne vorherige Zustimmung in Schriftform durch einen hierzu bevollmächtigten leitenden Angestellten des Käufers sind jegliche Eigentumsvorbehaltsrechte an den Waren oder Dienstleistungen unwirksam. Dies gilt auch für besondere Formen des Eigentumsvorbehaltes, insbesondere abgetretenen, nachträglichen und erweiterten Eigentumsvorbehalt.

10. **Preise und Zahlung**

- 10.1 Der in der Bestellung angegebene Preis schließt alle Kosten und Auslagen ein, insbesondere Verpackung, Beförderung und Versicherungskosten sowie Zölle und Abgaben. Ohne vorherige Zustimmung in Schriftform durch einen hierzu bevollmächtigten leitenden Angestellten des Käufers werden keinerlei Abweichungen vom Preis der Waren oder Dienstleistungen gleichgültig aus welchem Grund akzeptiert.
- 10.2 Sofern die Waren der Umsatzsteuer oder irgendwelchen anderen Steuern oder Abgaben unterliegen, ist der gesetzlich zu fordernde Betrag als gesonderter Rechnungsposten anzugeben.
- 10.3 Sofern nicht anderweitig vereinbart, haben alle Zahlungen innerhalb von 60 Tagen zu erfolgen.

Zahlungsfristen laufen von dem festgelegten Zeitpunkt an, frühestens vom Waren- und Rechnungseingang, sofern nicht anderweitig vereinbart innerhalb von 60 Tagen. Fallen Waren – und Rechnungseingang auseinander, so läuft die Zahlungsfrist erst ab dem Zeitpunkt, ab dem sowohl der Waren- als auch der Rechnungseingang erfolgt ist.

- 10.4 Der Käufer behält sich das Recht vor, jegliche fällige Zahlungsansprüche des Käufers gegen den Verkäufer aus einem Vertrag oder aus sonstigen Rechtsverhältnissen, gleichgültig ob in Bezug auf die Lieferung von Waren oder anderweitig, gegen fällige oder fällig werdende Zahlungsansprüche des Verkäufer gegen den Käufer aufzurechnen.
- 10.5 Wenn Rechnungen unter dem Vorbehalt von Nachlässen nicht an dem vereinbarten Datum gestellt werden, wird der Nachlasszeitraum ab dem Datum berechnet, an welchem der Käufer eine annahmefähige Rechnung erhält.
- 10.6 Im Falle eines Zahlungsverzugs schuldet der Käufer Verzugszinsen in Höhe von drei Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank gemäß § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

11. **Kündigung**

- 11.1 Wenn der Käufer die Waren oder Dienstleistungen infolge von Umständen, die nach der Erteilung einer Bestellung eintreten, nicht mehr

verwenden kann, hat der Käufer das Recht, die Bestellung insgesamt oder teilweise zu kündigen, indem er den Verkäufer hiervon in Schriftform benachrichtigt und dabei den Grund für die Kündigung angibt. In einem solchen Fall hat der Käufer (außer in dem Fall, dass die Bestellung wegen Vertragsverletzung seitens des Verkäufers gekündigt wurde) dem Verkäufer einen angemessenen Preis für alle verwendeten Materialien und ausgeführten Arbeiten an diesen Materialien bis zu dem Zeitpunkt der Kündigung zu zahlen, wodurch das Eigentum an diesen Materialien auf den Käufer übergeht. Der Käufer haftet nicht für andere Verluste (einschließlich Folgeschäden oder indirekten Verlusten), die der Verkäufer oder irgendein Dritter als Ergebnis dieser Kündigung erleidet.

- 11.2 Wenn, zu einem Zeitpunkt nach dem Abschluss eines Vertrags, der Verkäufer seine Zahlungen einstellt, ein vorläufiger Insolvenzverwalter über das Vermögen des Verkäufers bestellt wird oder ein Insolvenzverfahren über sein Vermögen eröffnet oder mangels Masse abgelehnt wird, ist der Käufer berechtigt, den Vertrag ganz oder teilweise fristlos zu kündigen, ohne dass der Verkäufer daraus Ansprüche gegen den Käufer herleiten könnte.

12. **Abtretung**

- 12.1 Ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers darf der Verkäufer keinen Teil der Bestellung abtreten oder an Nachunternehmer weitergeben (mit Ausnahme von Grundmaterialien oder unwesentlicher Elemente, für welche die Hersteller oder Lieferanten in der Bestellung angegeben sind). Jede solche Zustimmung steht unter der Bedingung, dass der Abtretungsempfänger oder Nachunternehmer diese Bedingungen akzeptiert, und befreit den Verkäufer im Falle einer Weitergabe an Nachunternehmer nicht von seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag.
- 12.2 Der Verkäufer ist nicht berechtigt, Ansprüche aus einem Vertrag an Dritte abzutreten. Die Bestimmung des § 354a des Handelsgesetzbuchs (HGB) bleibt von dem vorstehenden Satz unberührt.
- 12.3 Der Käufer kann alle aus einem Vertrag entstehenden Rechte an Dritte abtreten.

13. **Werbung**

Ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers darf der Verkäufer die Tatsache, dass der Verkäufer den Käufer beliefert oder beliefert hat, oder den Inhalt eines Vertrags weder zu Werbezwecken verwenden noch anderweitig bekannt machen.

14. Vertraulichkeit

- 14.1 Der Verkäufer wird dafür sorgen, dass er, seine Hilfspersonen, Mitarbeiter und Nachunternehmer jede Bestellung und alle Designs, Zeichnungen, Spezifikationen und Informationen, die der Käufer oder seine Hilfspersonen, Mitarbeiter und Nachunternehmer als Vertraulich zur Verfügung gestellt hat, vertraulich behandeln wird und keinem Dritten ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers offen zu legen, sowie in keiner sonstigen Weise die Urheber-, Patent-, Marken- oder Gebrauchsmusterrechte des Käufers zu verletzen.
- 14.2 Der Verkäufer wird solche vertraulichen Informationen nur denen Mitarbeitern, Hilfspersonen oder Nachunternehmern offen legen, die diese Informationen zur Erfüllung der Pflichten des Verkäufers benötigen.

15. Bestimmungen, die auf die Erbringung von Dienstleistungen Anwendung finden

- 15.1 Bevor der Verkäufer mit Dienstleistungen beginnt wird er den Projektleiter kontaktieren, um eine Erlaubnis zum Arbeitsbeginn zu erhalten.
- 15.2 Wenn die Dienstleistungen auf einem Gelände des Käufers erbracht werden, wird der Verkäufer die strikte Einhaltung sämtlicher auf dem Gelände geltenden Regeln, Bestimmungen, Arbeitserlaubniserfordernisse sicherstellen.
- 15.3 Der Käufer behält sich das Recht vor, die Bestellung der Dienstleistungen zu jeder Zeit in schriftlicher Form zu ändern. Diese Änderungen werden mit den in dem Vertrag festgelegten Sätzen vergütet. Falls ein Vertrag keine auf solche Änderungen anwendbaren Sätze enthält, werden sich der Verkäufer und der Käufer über eine angemessene Vergütung einigen. Dabei wird der Verkäufer dem Käufer alle notwendigen Beweismittel vorlegen, die der Käufer vernünftigerweise zur Bestimmung der angemessenen Vergütung verlangen kann. Darüber hinaus wird der Verkäufer alle jeweils im Hinblick auf Löhne und Preise geltenden Rechtsvorschriften einhalten.
- 15.4 Der Verkäufer ist verantwortlich, die notwendige Schutzkleidung vorzuhalten, soweit dies für den Schutz seines Personals bei der Erbringung der Dienstleistungen erforderlich ist. Es wird davon ausgegangen, dass die Kosten für eine derartige Schutzkleidung im Preis der Dienstleistungen enthalten sind.
- 15.5 Nach Erbringung der Dienstleistungen wird der Verkäufer sämtliche Geräte, überschüssigen Materialien und Abfälle beseitigen und entsorgen und das Gelände aufgeräumt und sauber verlassen.

- 15.6 Falls der Projektleiter unzufrieden mit der Leistung oder dem Verhalten eines Mitarbeiters des Verkäufers sein sollte, der für einen Vertrag engagiert wurde, wird der Verkäufer, falls es der Projektleiter verlangt, diesen Mitarbeiter nicht mehr bei der Erbringung der Dienstleistungen einsetzen.
- 15.7 Der Verkäufer ist dafür verantwortlich, dass die Geräte, die der Käufer den Mitarbeitern des Verkäufers zur Verfügung stellt, ordnungsgemäß verwahrt und in Stand gehalten werden.
- 15.8 Der Verkäufer wird sämtliche Schäden an solchen Geräten auf eigene Kosten beheben und garantiert deren Rückgabe am Ende der Nutzung in ordnungsgemäßem Zustand mit Ausnahme der üblichen Abnutzung.
- 15.9 Die Dienstleistungen sollen mit der notwendigen Vorsicht ausgeführt werden und der Verkäufer wird auf eigene Kosten sämtliche Rechtsvorschriften einhalten, die für die Erbringung der Dienstleistungen gelten.
- 15.10 Die unter www.glatfelter.com/customer_support/ abrufbaren „Richtlinien für externes Personal beim Aufenthalt auf dem Betriebsgelände“ sind fester Bestandteil des Vertrags zwischen dem Käufer und dem Verkäufer.

16. **Allgemeines**

- 16.1 Sämtliche Rechte und Ansprüche des Käufers nach einem Vertrag schränken in keiner Weise die sonstigen gesetzlichen Rechte des Käufers ein oder schließen diese aus.
- 16.2 Falls der Käufer seine Rechte aus einem Vertrag nicht, nur teilweise oder verspätet durchsetzt oder vollstreckt, lässt sich daraus kein Verzicht des Käufers auf Rechte aus diesem Vertrag ableiten.
- 16.3 Jeder Verzicht des Käufers auf ein Recht aus einem Vertrag schließt die Geltendmachung sonstiger vertraglicher oder gesetzlicher Rechte nicht aus.
- 16.4 Keine Bestimmung eines Vertrags (mit Ausnahme der Klausel 5.1 dieser Bedingungen) ist als echter Vertrag zugunsten Dritter im Sinne von § 328 Abs. 1 BGB anzusehen.
- 16.5 Falls ein Streit über einen Vertrag entsteht, werden die Vertreter der Vertragsparteien nach Treu und Glauben versuchen, diesen Streit zu klären. Falls sie den Streit nicht innerhalb von 10 Tagen (oder einer anderen Frist auf die sich die Vertragsparteien einigen) klären, wird der Streit auf das obere Management des Verkäufers und des Käufers verwiesen, die versuchen werden, diesen Streit innerhalb weiterer 10 Tage in gutem Glauben zu lösen. Davon unberührt bleibt das jederzeitige Recht

beider Vertragsparteien, Ansprüche im einstweiligen Rechtsschutz geltend zu machen.

- 16.6 Der Abschluss, der Bestand, die Auslegung, die Durchführung, die Wirksamkeit und alle sonstigen Aspekte eines Vertrags unterliegen deutschem Recht mit Ausnahme des internationalen Privatrechts und der Bestimmungen der UN Konventionen über Verträge über den internationalen Warenkauf. Die Vertragsparteien vereinbaren als ausschließlichen Gerichtsstand Baden-Baden. Jedoch ist der Käufer berechtigt, den Verkäufer an dessen Sitz zu verklagen.
- 16.7 Die Vertragsparteien sind sich einig, dass ein Vertrag weder eine Gesellschaft oder ein gesellschaftsähnliches Verhältnis zwischen den Vertragsparteien begründet, noch eine Vertragspartei ermächtigt, als Vertreter der anderen zu handeln oder anderweitig die andere Vertragspartei in deren Namen zu binden. Dies betrifft insbesondere die Abgabe von Garantien oder Gewährleistungen, die Übernahme von Pflichten oder Verbindlichkeiten und die Ausübung jeglicher Rechte oder Ansprüche.
- 16.8 Der Vertrag enthält die vollständige Einigung zwischen dem Verkäufer und dem Käufer in Bezug auf den Verkauf und den Kauf von Waren oder Dienstleistungen.
- 16.9 Änderungen eines Vertrags werden nur wirksam, wenn beide Vertragsparteien der Änderung schriftlich zugestimmt haben. Das gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.
- 16.10 Der Käufer behält sich das Recht vor, dem Verkäufer den Zugang zu seinem Gelände zu verweigern. Zugang wird nur gewährt soweit dies für die ordnungsgemäße Erfüllung der Pflichten des Verkäufers erforderlich ist.
- 16.11 Falls eine Bestimmung dieser Bedingungen in einer Rechtsordnung unwirksam, rechtswidrig oder undurchsetzbar ist, wird oder angesehen wird, wird diese Bestimmung durch eine wirksame und durchsetzbare Bestimmung ersetzt, die dem Willen der Vertragsparteien entspricht. Falls die Bestimmung nicht geändert werden kann, ohne den Willen der Vertragsparteien wesentlich zu ändern, bleiben diese Bedingungen im Übrigen in Kraft.